

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1.) Allgemeines

- (a.) Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- (b.) Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen MOTEC (nachstehend „Dienstleister“ genannt) und ihren Auftraggebern über Planungen, Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.) Umfang und Ausführungen des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung. Der Dienstleister schuldet lediglich die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Der Dienstleister ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

3.) Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Dienstleister auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Dienstleisters bekannt werden.

4.) Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Dienstleister die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzulegen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Aufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

5.) Schutz des geistigen Eigentums des Dienstleisters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Dienstleister gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, wird bei

Zu widerhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent der Auftragssumme sofort fällig. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

6.) Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, auf Datenträgern gespeicherte Dokumente und anderen Unterlagen, behält sich der Dienstleister seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen sind dem Dienstleister auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben, sofern der Auftrag nicht erteilt wird.

7.) Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Dienstleisters

- (a.) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Dienstleisters (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer solchen Weitergabe entstehen, ist der Dienstleister dem Auftraggeber nicht ersatzpflichtig. Sollten Dritte aus einer Weitergabe Ansprüche gegen den Dienstleister herleiten, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dienstleister hiervon im Innenverhältnis freizustellen.
- (b.) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Dienstleisters zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters.

8.) Mängelbeseitigung

- (a.) Tritt ein vom Dienstleister zu vertretender Mangel auf, hat der Auftraggeber dem Dienstleister eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers besteht lediglich, wenn die erbrachte Leistung wegen des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- (b.) Ist der Auftraggeber Kaufmann und bestehen Uneinigkeiten über das endgültige Fehlschlagen der Nachbesserung, entscheidet abschließend ein von der Industrie- und Handelskammer Hanau zu benennender Sachverständiger.
- (c.) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Dienstleisters enthalten sind, können jederzeit vom Dienstleister auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Dienstleisters enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Dienstleister vorher zu hören.

- (d.) Offensichtliche Mängel bezüglich der Beratungsleistungen sind zur Wahrung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erbringung der Beratungsleistung gegenüber dem Dienstleister schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel der Beratungsleistungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich dem Dienstleister gegenüber anzuzeigen.

9.) Haftung

- (a.) Der Dienstleister haftet bei Verstößen gegen andere als für den Vertragszweck verkehrswesentlicher Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (b.) Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des Dienstleisters auf 25 % des Auftragswertes beschränkt. Besteht die Haftung gegenüber einem Dritten, ist der Auftraggeber dem Dienstleister gegenüber zur Freistellung verpflichtet.
- (c.) Der Dienstleister haftet bei einfacher Fahrlässigkeit für sämtliche Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer aus dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden sind, nur bis zur Höhe von 500.000,-- €. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt worden sind. Gleiches gilt bei Ansprüchen mehrerer Anspruchsberechtigter, die auf ein und derselben Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (d.) Vereinbarung höherer Haftungsgrenzen
Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko 250.000,-- € übersteigt, ist der Dienstleister bei Aufträgen ohne gesetzliche Haftungshöchstbeträge bereit, mit dem Auftraggeber über eine Erhöhung der Haftungshöchstbeträge zu verhandeln. Grundsätzlich obliegt in solchen Fällen dem Auftraggeber der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

10.) Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (a.) Der Dienstleister ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von der Schweigepflicht entbindet oder sich dies aus der Natur des Auftrages ergibt.
- (b.) Der Dienstleister darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (c.) Der Dienstleister ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sollte dies erforderlich sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

11.) Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Dienstleister angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung, so ist der Dienstleister nach Setzung einer angemessenen Frist und deren erfolglosem Ablauf zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Dienstleisters bleiben hiervon unberührt.

12.) Vergütung

- (a.) Die Zahlung des Honorars hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Honorar innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (b.) Das Honorar des Dienstleisters versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer. Der Dienstleister hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für die Honorarforderung.
- (c.) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Dienstleisters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (d.) Kommt der Auftraggeber mit seiner Honorarzahlung um mehr als einen Monat oder zum dritten Mal in Folge in Verzug, ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen

13.) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (a.) Der Dienstleister bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel fünf Jahre auf.
- (b.) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Dienstleister auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Dienstleister kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und behalten.

14.) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (a.) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbedingungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- (b.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Dienstleisters, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (c.) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag in Bezug genommenen Vereinbarungen sind Nebenabreden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (d.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

MOTEC Ingenieurbüro
Gesellschaft für Industrietechnik,
Umwelt- und Arbeitsschutz mbH

Büdingen / November 2012